

Entwicklungs- und Sicherheitskonzept Glashütter Weiher

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung, Umwelt und Bauen (6)	<i>Datum</i> 01.03.2022
------------------------------------------------------------------------	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>				
Ortsrat St. Ingbert-Rohrbach	Entscheidung	09.03.2022	Ö	

Sachverhalt

Die CDU-Ortsratsfraktion bittet um Aufnahme des Tagesordnungspunktes.

Die Verwaltung teilt hierzu folgendes mit:

Die Fischerhütte am Glashütter Weiher wurde im Jahre 1973 irrtümlich durch die frühere Gemeinde Rohrbach auf einem Flurstück der Landesforstverwaltung des Saarlandes errichtet. Seit dem Jahr 1981 besteht ein Mietvertrag zwischen der Stadt St. Ingbert und der Landesforstverwaltung (ehemals Forstamt Blieskastel). Die von der Stadt zu zahlende Jahresmiete beträgt zur Zeit 227,50 €. Die Mietzinssteigerung ist im Mietvertrag zwischen der Stadt und dem Landesforstbetrieb geregelt. Nicht unerheblich sind die möglichen Kündigungsmodalitäten des Mietvertrages zwischen der Stadt und der Landesforstverwaltung (Kündigungsfrist § 5 und § 9 Beseitigungspflicht aller Einrichtungen nach der Kündigung).

Die Fischerhütte ist Eigentum der Stadtverwaltung und verbucht einen Restwert im Jahr 2013 von 11.600,00€. Seit dem 17. November 2004 wird die Fischerhütte an eine Privatperson untervermietet.

Bezugnehmend auf die Dauer des noch bestehenden Mietvertrags ist zu sagen, dass der Abteilung Gebäudemanagement seit vergangener Woche eine ordentliche Kündigung zum 31.10.2022 seitens des Mieters vorliegt.

Wesentliche Inhalte des Vertrages sind:

- o Der derzeitige monatliche Mietzins über 280,00 €.
- o Die Kündigungsfrist ist zum dritten Werktag eines Kalendervierteljahres zum Ablauf des nächsten Kalendervierteljahres.
- o Der Mieter übernimmt zudem Mietnebenkosten wie Strom, Wasser und Abwasser und Müll.
- o Die Heizung wird vom Mieter auf eigene Kosten betrieben
- o Der Mieter hat eine Kautions über 400 € bei Anmietung hinterlegt.

Eigentumsverhältnisse sowie Finanzierungsmöglichkeiten und Kostenrechnungen wurden 2013 seitens der Abteilung Gebäudemanagement schon einmal eruiert. Aufgrund der kurzen Bearbeitungszeit werden diese Zahlen aus 2013 entsprechend zur Verfügung gestellt, diese müssten natürlich nochmals auf den aktuellen Stand ermittelt werden.

1. Art der Ausführung

Abbruch der vorhandenen Hütte und herrichten des Geländes für einen Neubau einer Fischerhütte. Eventueller Kauf der Flurstücke von der Landesforstverwaltung.

2. Bauzeitplan

Ein Bauzeitplan liegt noch nicht vor. Durch die Abteilung Gebäudemanagement wird eine reine Bauzeit von ca.12 Monaten geschätzt ohne den erforderlichen Planungsvorlauf und Genehmigungsphase.

3. Fördermöglichkeiten

Folgendes Rechercheergebnis zum Projekt Abriss und Neubau der Fischerhütte am Glashütter Weiher:

Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz fördert die nachhaltige Dorfentwicklung im Saarland mit der entsprechenden Richtlinie (FRL-DE_ELER). Konkrete Angaben zur Förderhöhe bzw. Förderquote fehlen. Gefördert wird die Schaffung kleiner öffentlicher Kultur-, Freizeit- und Tourismusinfrastruktur einschließlich Fremdenverkehrsinformation mit Bezug zur Ortslage. Dies ist nach ersten Einschätzungen nicht auf das Projekt anwendbar, dennoch sollte man es nicht unversucht lassen und den Fördergeber um eine Einschätzung bitten. Sobald nähere / weitere Informationen vorhanden sind wird berichtet.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr fördert die öffentliche touristische Infrastruktureinrichtungen im Saarland mit einer gleichlautenden Richtlinie. Leider sind Einrichtungen, die üblicherweise gewerblich betrieben werden und zwar dem Tourismus zu Gute kommen, aber nicht primär diesem touristischen Zweck dienen (z.B. Kioske, Shops etc.) von einer Förderung ausgeschlossen.

Zusammenfassung

Zur Umsetzung des Projektes müssten investive Mittel, die zur Zeit noch nicht aktuell beziffert werden können, für das Projekt Fischerhütte eingestellt werden.

Um das Projekt umzusetzen muss der Mietvertrag mit der Landesforstverwaltung geändert oder die Flurgrundstücke erworben werden.

Ob und inwieweit Fördermöglichkeiten bestehen und wenn ja mit welcher Förderquote zu rechnen ist müsste mit dem Fördergeber geklärt werden.

Es wird ein Aufwand entstehen, welche nicht dem Mieter in Rechnung gestellt werden kann.

Um die neue Fischerhütte rentierlich vermieten zu können müsste eine Jahresmiete von ca. 29.000,00€ angesetzt werden. Umgerechnet eine Monatsmiete (mit allen Nebenkosten) in Höhe von **~2.400,00€**.

Ob ein wirtschaftlicher Betrieb gewährleistet werden kann ist somit in Frage zu stellen.

Finanzielle Auswirkungen

1. Kosten der Maßnahme

Teile der Kostenermittlung sind geschätzt und können bei einer Umsetzung des Projektes abweichen.

Sonderkosten

1.	Sonderabschreibung alte Hütte wegen Abbruch, Restbuchwert in 2013	11.600,00€
5.	Aktivierete Eigenleistungen (eigene Ingenieurleistungen)	48.000,00€

Baukosten

1.	Abbruch der vorhandenen Hütte und Herrichtung des Geländes	15.000,00€
----	------------------------------------------------------------	------------

5	Plan Entwicklungskonzept



Stadtverwaltung der Mittelstadt St. Ingbert
Herrn Ortsvorsteher Roland Weber
Rathaus / Am Markt 12
66386 St. Ingbert

Datum: 23.02.2022

Antrag zur Tagesordnung Entwicklungs- und Sicherheitskonzept Glashütter-Weiher

Sehr geehrter Herr Ortsvorsteher,

wir bitten Sie, oben genannten Antrag der CDU-Fraktion auf die Tagesordnung der Ortsratssitzung vom 9. März 2022 zu setzen.

In dem Konzept zur Entwicklung des Glashütter-Weiher vom 21. Juli 2008 heißt es u.a.: „Der Glashütter Weiher im Stadtteil Rohrbach ist wesentlicher Bestandteil des Freizeitangebotes der Mittelstadt St. Ingbert. Der vielbesuchte Weiher steigert nicht nur den Freizeitwert und somit die Lebensqualität, sondern erhöht auch die Standortqualität. Der Glashütter Weiher kann Bestandteil der Parkachse einem geplanten System von Grünflächen und Erholungsräumen entlang des Rohrbachs werden. Damit folgt die Stadt St. Ingbert ihrem Leitbild von der „jungen Stadt im Grünen (Städtebauliches Entwicklungskonzept 2006).“ Im Rahmen des Konzepts werden diverse Maßnahmen vorgestellt, wie das Naherholungsgebiet Glashütter Weiher attraktiver gestaltet und der Naturhaushalt aufgewertet werden kann. Einige der vorgeschlagenen Maßnahmen wie die Verbesserung der Verkehrssituation im Bereich der Zufahrtsstraße durch Natursteinblöcke, Ausbau des Grenzsteinweges, Amphibienschutzmaßnahmen sowie Instandsetzung der Wegverbindung Festplatz Rohrbach zur Mühlstraße sind inzwischen durchgeführt. Die Fuß- und Radwegeverbindung zwischen Spiesen und Rohrbach ist zurzeit noch in Planung. Das Ziel des Parkachsen-Konzepts die Nutzungsmöglichkeiten für Besucher zu verbessern und aufzuwerten wurde bisher im Bereich des Glashütter Weiher nur ansatzweise verfolgt. Die beiden wichtigsten Ziele, der Ersatzneubau der maroden Fischerhütte und die Verlagerung der Zufahrtsstraße im Bereich der jetzigen Fischerhütte in südlicher Richtung, stehen noch aus. Auch die Erstellung und Umsetzung eines Sicherheitskonzepts ist noch nicht erfolgt. Die stringente Durchsetzung der geltenden Polizeiverordnung zum Schutze des Naherholungsgebietes „Glashütter-Weiher“ ist ein ungelöstes Dauerthema.

Ziel der CDU-Fraktion ist es, die Attraktivität des Nacherholungsgebietes Glashütter Weiher nachhaltig weiterzuentwickeln. Wir sehen hier vor allem dringenden Handlungsbedarf in der Gastronomie und im Bereich der Sicherheit (besonders am nördlichen Ufer).

Um hier nachhaltige Verbesserungen zu erzielen, bitten daher die Verwaltung zu folgenden Punkten um Stellungnahme:

- Wie lange läuft noch der Pachtvertrag für die Fischerhütte? Was sind die wesentlichen Inhalte des Pachtvertrags?
- Wie sind die Eigentumsverhältnisse bei dem Glashütter Weiher, der Zufahrtsstraße, dem Gelände südlich der Zufahrtsstraße, der Fischerhütte und dem Parkplatz. Vgl. hierzu auch AN/2020/360, OR Ro 04.11.2020.
- Welche Möglichkeiten der Finanzierung des Abrisses, des Neubaus und des Betriebes der Fischerhütte ergeben sich? Gibt es Fördermöglichkeiten?

Im Voraus besten Dank und freundliche Grüße



(Dr. Jörg Schuh, Fraktionsvorsitzender)

Kartendarstellungen mit Überlagerung des Katasterbestandes können zu Fehlinterpretationen führen.
Die Lage der Grundstücksgrenze zur Örtlichkeit ist letztlich nur durch eine örtliche, amtliche Vermessung feststellbar.

er Kleberbach

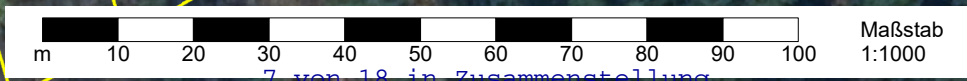
Trisch rechts am Rohrbacher W

Weiber

Am Glashüttenflur

Thalweg

Links am Thalweg



Büroexemplar

Mittelstadt St. Ingbert

Konzept zur Entwicklung des Glashütter-Weiher in Rohrbach

Endgültige Planfassung

Verfasser:



Bearbeitung: Patric Brill, Garten- und Landschaftsarchitekt AKS
Dirk Wagner, Dipl.-Ing. (FH) Landespflege, Dipl.-Umweltwissenschaftler

Stand: 21.07.2008

- 1. Vorbemerkungen**
- 2. Bestand**
- 3. Rechtliche Grundlagen**
- 4. Erläuterung des Entwicklungskonzeptes**
- 5. Zusammenfassung**
- 6. Anhang**
Pläne

1. Vorbemerkungen:

Der Glashütter-Weiher im Stadtteil Rohrbach der Mittelstadt St. Ingbert ist ein wichtiger Bestandteil des Freizeitangebotes der Stadt. Der vielbesuchte Weiher steigert nicht nur den Freizeitwert und somit die Lebensqualität sondern erhöht auch die Standortqualität. Der Glashütter-Weiher kann Bestandteil der sogenannten „Park-Achse“, einem geplanten System von Grünflächen und Erholungsräumen entlang des Rohrbaches, werden. Damit folgt die Stadt St. Ingbert ihrem Leitbild von der „jungen Stadt im Grünen“ (Städtebauliches Entwicklungskonzept 2006).

Eine Verbesserung und Ausweitung der Nutzungsmöglichkeiten für die Besucher, aber auch der Natur ist eines der Ziele des Parkachsen-Konzeptes. Das Umfeld des Glashütter-Weiher ist an einigen Stellen sanierungsbedürftig. Die Mittelstadt St. Ingbert erwägt Maßnahmen zur Sanierung und Aufwertung des Naherholungsgebietes Glashütter-Weiher.

Das Büro EnviServ wurde von der Stadt St. Ingbert mit der Erstellung eines Entwicklungskonzeptes beauftragt, das als Ideensammlung und Anregung für die zuständigen Stellen dienen soll.

2. Bestand:

Der Rohrbacher-Weiher ist ganzjährig ein vielbesuchter Ort der Naherholung. Gerade in unserem dicht besiedelten und industriell geprägten Raum sind die Erholungsnutzung sowie die Verbesserung der Umweltqualität von besonderer Bedeutung. Ein zentrales Freizeitangebot sind, neben dem vielbesuchten Rundweg um den Weiher, die Spazier- und Wanderwege sowie Radwegeverbindungen nach Kirkel, Neunkirchen, Spiesen-Elversberg und St. Ingbert sowie die ortsansässige Gastronomie (Fischerhütte und Glashütter-Hof).

Bewegungsaktivitäten in Natur und Landschaft haben sich in den vergangenen Jahren zu einem festen Bestandteil der Erholungsnutzung entwickelt (Jogging, Nordic-Walking, Radfahren, Wandern). Die Abkehr von der klassischen, genormten Sportanlage hin zu frei zugänglichen und landschaftlich attraktiven „Sporträumen“ ist vielerorts schon sichtbar. Die Ausübung dieser Aktivitäten bleibt jedoch nicht länger auf siedlungsferne Naturräume beschränkt, sondern findet zunehmend auch im siedlungsnahen Raum statt. Die hier vorhandenen Grünzüge und anderen Freiflächen sind zu Räumen einer aktiven Erholung und damit im besten Falle zu naturnahen Bewegungsräumen geworden.

Nach Kretschmer et. al (Natur und Landschaft 2007, Heft 1, S. 6) sind dabei die Begriffe Erholung, Natursport und Naturerlebnis zu unterscheiden. **Erholung** ist demnach als „Prozess der Rückgewinnung verbrauchter körperlicher und / oder seelischer Kräfte durch Ruhe oder irgendeine Form von Ausgleichstätigkeit“ zu verstehen. Der Prozess der Rückgewinnung kann demnach durch aktive und passive Formen der Erholung gestaltet werden. Diese aktiven Formen der Erholung spielen eine zunehmend wichtigere Rolle und finden ihren Schwerpunkt in den sportbezogenen Aktivitäten. Der Begriff des Sports umfasst nicht nur die klassischen Sportarten, sondern auch alle Bewegungsaktivitäten mit dem Ziel der Erholung. Unter dem Begriff „**Natursport**“ sind alle Formen der bewegungsaktiven Erholung zu

verstehen, für die Natur und im Besonderen auch das Erleben von Natur eine große Bedeutung hat und / oder Voraussetzung ist. **Naturerlebnisse** sind sehr stark an die individuelle Historie des Betrachters gebunden und damit ein individueller Prozess, der sehr stark an räumliche Gegebenheiten gebunden ist. Das siedlungsnah Naturerleben hat dadurch eine andere Qualität als im siedlungsfernen Raum.

Das Gleichgewicht zwischen den naturschutzfachlichen Interessen und der bedarfsgerechten Angebotsentwicklung für landschaftsgebundenen Sport, Erholung und Wissensvermittlung am siedlungsnah gelegenen Glashütter Weiher soll durch das vorliegende Konzept verbessert und gesichert werden.

Stärken und Schwächen im Bestand (nur Aufzählung, ohne Wertung)

Stärken
+ Gute Erreichbarkeit in kurzer Zeit (Feierabenderholung)
+ Siedlungsnaher (stadtnaher) Freiraum
+ Große Vielfalt an unterschiedlichen Biotoptypen (Wald, Wasser, Offenland)
+ Hohe Qualität der vorh. Biotopflächen; viele Schutzgebiete im unmittelbaren Umfeld: <ul style="list-style-type: none">• Naturschutzgebiete• Landschaftsschutzgebiet• FFH-Schutzgebiet• Wasserschutzzone II, geplant
+ Großflächige Liegewiese
+ Gastronomie vorhanden (Glashütter-Hof, Fischerhütte)
+ Gutes Angebot an Wanderwegen
+ Mehrere Sehenswürdigkeiten in unmittelbarer Nähe z. B. Grenzsteine, „Hereloch“, Naturschutzgebiete

Schwächen
- Wegenetz und Rastplätze teilweise in schlechtem Zustand - Wegenetz ist zu überdenken und teilweise zu erweitern
- Hoher Nutzungsdruck, insbesondere an Sommer-Wochenenden
- Flächen sind nicht im Eigentum der Stadt St. Ingbert; dadurch kaum Entwicklungsmöglichkeiten bzw. mit dem Eigentümer (Energis) abzustimmen - Trinkwassergewinnung steht weiterer Entwicklung entgegen
- Tageweise „Übernutzung“; insbesondere an Sommer-Wochenenden. Dadurch hohes Verkehrsaufkommen; Zufahrtstrasse wird beparkt obwohl verboten
- Baden verboten wegen Trinkwassergewinnung der Energis
- Fischerhütte ist zu erneuern; Standort ist zu überdenken
- Hohe Empfindlichkeit des Naturhaushaltes (mehrere Schutzgebiete im unmittelbaren Umfeld), dadurch viele mögliche Restriktionen insbes. bei Entwicklung und Ausbau
- Meist fehlende oder lückenhafte Ausschilderung der Wanderwege - Fehlende Hinweise auf andere Erholungsgebiete (z. B. Kahlenberg und andere Teile der „Park-Achse“) - Geringer Vernetzungsgrad zwischen den einzelnen Grünanlagen der Park-Achse

3. Rechtliche Grundlagen

Schutzgebiete im Umfeld:

Mitteleuropa ist weitgehend vom Menschen geprägt; so entspricht die heutige Landschaft nicht der früheren Naturlandschaft, sondern von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen handelt es sich um eine Kulturlandschaft. Diese veränderte Landschaft entspricht nicht nur den Bedürfnissen der Menschen, auch viele Tiere und Pflanzen haben sich auf sie eingestellt.

Im Umfeld des Glashütter-Weihers ist eine Vielzahl von Schutzgebieten vorhanden (siehe Karte im Anhang). Die vielen Schutzgebiete weisen auf die hohe Standortqualität des Glashütter-Weihers im Sinne des Natur- und Umweltschutzes hin. Gleichzeitig geben sie aber auch einen Hinweis auf die Empfindlichkeit des Standortes. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die nachfolgenden, durch den Schutzstatus bedingten Vorgaben, bei der Planung von Maßnahmen zur künftigen Entwicklung des Gebietes unbedingt zu beachten:

Wasserschutzgebiet:

Der Glashütter Weiher liegt innerhalb eines geplanten Wasserschutzgebietes Zone II. Im unmittelbaren Umfeld des Weihers befinden sich mehrere Trinkwasserbrunnen der Energis.

Landschaftsschutzgebiet:

Gemäß der „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis St. Ingbert vom 02. Juni 1970“ liegt das NSG „Im Glashüttental-Rohrbachtal“ innerhalb eines großflächigen Landschaftsschutzgebietes. Nach § 3 der Verordnung ist es in dem geschützten Gebiet verboten, „Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen“.

Verboten nach § 4 der Verordnung sind:

- a.) bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen,
- d.) die Beseitigung von Landschaftsbestandteilen, insbesondere von Bäumen, Hecken, Gebüsch...

Gemäß § 6 der LSG-Verordnung kann „In besonderen Fällen die Untere Naturschutzbehörde (heute Oberste Naturschutzbehörde) im öffentlichen Interesse Ausnahmen von § 3 zulassen“. Dafür ist ein Antrag auf Befreiung nach § 18 SNG beim Ministerium für Umwelt des Saarlandes in Saarbrücken zu stellen.

Naturschutzgebiete:

Der Glashütter Weiher grenzt an zwei bestehende Naturschutzgebiete an. Der asphaltierte Weg, der vom Glashütter-Hof in nördlicher Richtung verläuft, ist die Westgrenze des **Naturschutzgebietes „Kleberbachtal“**, das mit Verordnung vom 1. Dezember 1988 (Amtsblatt vom 05. Januar 1989) als Naturschutzgebiet mit einer Fläche von 16 ha ausgewiesen wurde. Schutzzweck nach § 3 der Verordnung „ist die Erhaltung, Förderung und Entwicklung eines naturnahen Bachtals mit seinen vernässten Quellzonen. Dieses ist charakterisiert durch ein vielfältiges, kleinflächig wechselndes Mosaik der Lebensräume Auwald, Bruchwald, Quellfluren, Hochstaudenfluren, Pfeifengraswiese und Nasswiese. Das Gebiet bietet einer Vielzahl seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten ihren natürlichen Standort“. Die Verbote sind in § 4 der Verordnung genannt.

Westlich des Weiherdammes liegt das Naturschutzgebiet **„Im Glashüttental – Rohrbachtal“**, das mit Verordnung vom 05. November 1990 (Amtsblatt vom 06. Dezember 1990) als Naturschutzgebiet mit einer Fläche von 49 ha ausgewiesen wurde. Schutzzweck nach § 3 der Verordnung „ist die Erhaltung, Förderung und Entwicklung eines naturnahen, reich strukturierten Auenabschnittes des Rohrbaches und des Kleberbaches mit den angrenzenden Talhängen. Die Lebensgemeinschaften der Feucht- und Nasswiesen, der Seggenriede, Hochstaudenfluren, Röhrichte, Weidengebüsche und Erlen-Bruchwälder bieten in ihrer engen Verzahnung untereinander einer Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten, darunter mehrere seltene und gefährdete, einen geeigneten Lebensraum“. Die Verbote sind in § 4 aufgelistet.

FFH-Gebiet „Limbacher und Spieser Wald“ (6609-301):

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

(Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten der EU ein europaweites Netz an bedeutsamen Schutzgebieten nach einheitlichen Kriterien zu errichten. Es wird „NATURA 2000“ genannt. Dieses ökologische Netz umfasst die zu schützenden „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ (FFH-Gebiete) sowie die nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie benannten Vogelschutzgebiete. Ziel der Richtlinie nach Artikel 2 (1) ist die Sicherung der Artenvielfalt durch den Erhalt der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen auf dem Gebiet der EU. „Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen“ Art. 2 (2). „Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen tragen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung“ (Art 2 (3) FFH-Richtlinie).

Die ausgedehnten Waldflächen nördlich des Weihers sind im Oktober 2000 als FFH-Gebietsvorschlag an die EU-Kommission gemeldet worden. Das Schutzgebiet mit einer Fläche von 1.653 ha trägt den Namen „Limbacher und Spieser Wald“. Seit

Februar 2006 ist es auch ein ausgewiesenes Vogelschutzgebiet im Sinne der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL). Das Standard-Datenblatt nennt als vorhandene Biotopkomplexe „Feuchtgrünlandkomplex auf mineralischen Böden (1 %), Laubwaldkomplexe mit bis zu 30 % Nadelbaumanteil (75 %) und Nadelwaldkomplexe mit max. 30 % Laubholzanteil (24 %)“.

Allgemeines Schutzziel ist die „Erhaltung bzw. Wiederherstellung oder Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (einschließlich der wertgebenden Arten) sowie der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Art. 2 u. 3 der FFH-RL) und Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie (Zugvögel) und ihrer Lebensräume“. Im Standard-Datenbogen wird es charakterisiert als „Großflächiges zusammenhängendes Waldgebiet mit hohem Buchenwaldanteil, Quellstellen und typischen feuchten Tälchen“. Als Begründung für die Schutzwürdigkeit wird ein „Großflächiger Hainsimsen-Buchenwald mit naturnahen Tälern mit Bruchwäldern und Seggenrieden, sowie schmalen Hochstaudenfluren entlang des Baches“ genannt. Als Entwicklungsziel nennt der Standard-Datenbogen „Erhalt des Buchenwaldes / langfristige Umwandlung der Nadelholzforste in Laubwald / naturnahe Waldwirtschaft“. Eine Gefährdung des Gebietes besteht in der Aufforstung mit standortfremden Gehölzen.

Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL

Lebensraumtypen des Anhangs I („Natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen“) der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sind:

- Dystrophe Seen und Teiche (LRT-Code 3160) mit 0,10 ha
- Feuchte Hochstaudenfluren, planar bis montan (LRT-Code 6431) mit 0,50 ha
- Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) (LRT-Code – 9110) mit 477,50 ha
- Buchen(misch)wälder frischer, basenarmer Böden (LRT-Code – 9110) mit 477,50 ha
- *Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (LRT-Code 91E0) mit 4,0 ha (*Prioritärer Lebensraumtyp)
- Schwarzerlenwald (an Fließgewässern) (LRT-Code 91E0) mit 4,0 ha

Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-RL und VS-RL

Im Entwurf der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet 6610-301 werden folgende Arten des Anhangs II („Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen“) der FFH-RL genannt:

Code	Art	Dt. Name	Populationsgröße	Status	Erhaltungszustand
A238	<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	1-5	Brutnachweis	B - gut
A236	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	1-5	Brutnachweis	B - gut
	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	1-5	Brutnachweis	-
A072	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	2	Brutnachweis	A – hervorragend
A234	<i>Picus canus</i>	Grauspecht	7	Brutnachweis	A – hervorragend
	<i>Lycopodium clavatum</i>	Keulen-Bärlapp	vorhanden	resident	-

Vogelarten des Anhangs I der VS-RL (lt. StDB):

Code-Nr.	Wissenschaftlicher Name	Dt. Name
A072	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard
A234	<i>Picus canus</i>	Grauspecht
A236	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht
A238	<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht

Erhaltungsziele:

Erhaltung der naturnahen huminsäurereichen Stillgewässer (mit Torfmoosen und ihrer typischen Fauna)

- Sicherung der natürlichen Entwicklung
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung des intakten Wasserhaushalts, der nährstoffarmen Verhältnisse und des biotoprägenden Gewässerchemismus
- Sicherung und Erhalt standortgerechter, artenreicher natürlicher Biozöosen
- Erhalt störungsfreier Gewässerzonen und unverbauter bzw. unbefestigter Uferbereiche mit ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenwelt
- Sicherung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und natürlichen Lebensgemeinschaften

Erhalt und Sicherung der feuchten Hochstaudenfluren

- Erhalt der primären oder nur gelegentlich gemähten (zwei- bis mehrjähriger Abstand) Bestände mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten
- Sicherung des Wasserhaushaltes, der natürlichen Vegetationsstruktur und der weitgehend gehölzfreien Ausprägung des Lebensraumtyps
- Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Überflutungsdynamik

Erhalt des großflächigen, unzerschnittenen, störungsarmen und strukturreichen und artenreichen Buchen(misch)waldes (frischer, basenarmer Böden) mit naturnaher Bestands- und Altersstruktur sowie natürlicher/naturnaher standortheimischer Baumartenzusammensetzung

- Erhalt eines hohen Alt- und Totholz-Anteils
- Erhaltung der Höhlenbäume
- Sicherung der an Alt- und Totholz gebundenen Artengemeinschaften
- Sicherung von Sonderstandorten und Randstrukturen (z. B. Waldmäntel, Säume) sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen (z. B. Baumhöhlen) und Artengemeinschaften

Erhalt und Sicherung des Schwarzerlenwaldes (an Fließgewässern)

- Sicherung des natürlichen Gewässerregimes mit regelmäßiger Überflutung bzw. Überstauung
- Erhalt der natürlichen Baumartenzusammensetzung sowie der natürlichen Bestands- und Altersstruktur
- Erhalt der typischen Vegetation und der charakteristischen Pflanzen- und Tierarten
- Sicherung ungenutzter Auwaldbereiche
- Sicherung des hohen Alt- und Totholzanteils sowie der daran gebundenen Arten und Lebensgemeinschaften
- Erhalt des ungestörten Kontaktes mit Nachbarbiotopen wie Röhrriechen, Seggenrieden, Nass- und Auwiesen, Magerrasen und Hochstaudenfluren

Erhaltung bestehender Populationen des Wespenbussards

- Erhalt bzw. Entwicklung einer strukturreichen Wiesenlandschaft als Nahrungsrevier
- Sicherung bzw. Entwicklung von älteren Gehölzbeständen
- Sicherung bzw. Wiederherstellung eines abwechslungsreichen Mahdregimes unter Vermeidung von Nutzungsintensivierung (wichtig sind auch kurzrasige Flächen zur Nahrungssuche)

Sicherung der Populationen des Grauspechts

- Erhalt bzw. Entwicklung großflächiger, zusammenhängender, strukturreicher, nach den Grundsätzen der naturnahen Dauerwaldwirtschaft (§ 28 LWaldG) bewirtschafteter Laubwälder
- Erhalt bzw. Entwicklung von Altholzbeständen insbesondere von Wäldern feuchter bis nasser Standorte und von Auenwäldern
- Sicherung der Nahrungs- und Brutbäume (Höhlenbäume)
- Sicherung der offenen Flächen in Waldrandnähe und deren extensiven Bewirtschaftung als Nahrungsgrundlage

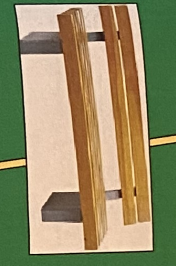
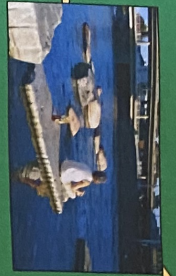
Erhaltung der Populationen des Schwarzspechts

- Erhalt bzw. Entwicklung großflächiger, zusammenhängender, strukturreicher, nach den Grundsätzen der naturnahen Dauerwaldwirtschaft (§ 28 LWaldG) bewirtschafteter Laubwälder
- Erhalt bzw. Entwicklung von Altholzbeständen insbesondere von Buchenwäldern mittlerer Standorte
- Sicherung der Nahrungs- und Brutbäume (Höhlenbäume)
- Sicherung bzw. Entwicklung eines hohen Anteils stehenden und liegenden Totholzes (Biotopholzes) als Nahrungsgrundlage

Anmerkung:

Zum Erhalt und Schutz dieser Gebiete fordert die FFH-RL in Artikel 6 (3) eine Prüfung der Verträglichkeit von Projekten und Plänen die auf diese besonderen Schutzgebiete einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten negative Einflüsse haben können, auf die im Rahmen der Gebietsmeldung festgelegten Erhaltungsziele. Mit einer Prüfung auf Verträglichkeit, auch FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) genannt, soll gewährleistet werden, dass die Schutzziele dieser Gebiete durch Pläne oder Projekte nicht beeinträchtigt werden. „Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben“ (Art. 6 (3) FFH-Richtlinie).

Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass die geplante Maßnahme zu erheblichen Beeinträchtigungen eines FFH-Gebietes oder eines Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen



Legende

- Bäume
- Fußwege
- Gewässer
- Wald/Sträucher
- Parkplätze und Zufahrt
- Gebäude
- Sitz- und Ruheplätze
- Schiff
- Hochstaudenflur

Bündenern
Endgültige Planfassung

Vorentwurf

Datum	Kolleg	Version	Spalte

ST. INGBERT
Entwicklungskonzept
Glashütter-Wehner

Partnerschaft
Entwicklungskonzept

EnviServ
 GmbH
 Umwelt- und
 Landschaftsplanung

Kirchhof 2
 86396 St. Ingert
 Tel.: 0894469017
 Fax: 0894469212
 E-Mail: envi@envi.de

Datum: 31.03.2008
 Malstab: 1:2000

Verfasser: DW
 Auftrag-Nr.:

